Anlage zu TOP: Anfragen
Bezirksvertretung
Stieghorst
am 26.02.2026

Umweltamt, 23.02.2026

Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.02.2026 zur Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 26.02.2026 (Drucksachen-Nr.: 0688/2025-2030)

Absperrung des Fußpatts in Sieker auf Höhe des Hauses Am Neuen Berge 50

Frage:
Besteht für den Patt ein Wegerecht, durch dessen Anwendung die Öffnung des Patts angezeigt ist?

Antwort der Verwaltung:
Bei dem Weg über die Flurstücke 362, 342, 365 (Gemarkung Bielefeld, Flur 61) handelt es sich um einen privaten Weg, der nicht gewidmet ist, so dass die Eigentümerinnen und Eigentümer grundsätzlich über die Nutzung der Fläche entscheiden können.

Es besteht gem. § 57 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW i.V.m. § 59 Bundesnaturschutzgesetz aber das Recht für Spaziergängerinnen und Spaziergänger, in der freien Landschaft auch private Grundstücke zu Erholungszwecken auf eigene Gefahr zu betreten, sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden oder Schaden an ihrem Eigentum entsteht.

Nach Ortsbesichtigung und rechtlicher Prüfung der Verwaltung ist die Absperrung und die Verbotsbeschilderung zu entfernen. Die verwaltungsseitigen Maßnahmen wurden entsprechend initiiert.

i.A.

gez. Möller